

**Geschäftsordnung des Vorstandes
des Bildungsvereins
Frankenberg/Sa. e.V.**

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 8 Absatz 12 der Satzung für den Vorstand. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

C. Zuständigkeit und Verantwortung

§ 2 Verhältnis von Gesamtvorstand und geschäftsführendem Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun natürlichen Personen. Gemeinsam bilden sie den Gesamtvorstand.
- (2) Vorsitzender und Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung sind diese beiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§ 3 Grundsätze

- (1) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 4 zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.

- (3) Der Vorstand bleibt vorbehaltlich der in § 4 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.
- (4) Der Vorstand ist politisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum Grundgesetz.
- (5) Den Vorstandsmitgliedern ist bewusst, dass sie den Verein nach außen vertreten. Dies betrifft Auftreten und Äußerungen im öffentlichen Raum und den digitalen Medien.

§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch neun Mitgliedern:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) bis zu sieben Beisitzern, die bei Bedarf berufen werden können
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB und vertreten den Verein allein.
- (3) Die Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat intern folgende besondere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 3 Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt:
 - a) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für folgende Bereiche und hat in diesen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegt und den Wert von 200 € Brutto nicht überschreitet:
 - Anschaffung von Wirtschaftsgütern
 - Beauftragung von Dienstleistern
 - Vertragsabschlüsse
 - Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - b) Er kann im Einzelfall Rechtsgeschäfte ohne vorherige Zustimmung der Vorstandschaft bis zu einer Höhe von 500,00 EUR abschließen. Die Genehmigung der Vorstandschaft ist in diesen Fällen durch eine nachträgliche Zustimmung einzuholen.
 - c) Der Gesamtvorstand ist jeweils in der nächsten Sitzung zu informieren. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes vorbehalten.
- (5) Darüber hinaus wurden intern folgende Einzelzuständigkeiten festgelegt:
 - a) Vorsitzender:

Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung und Koordination der Tätigkeit des Gesamtvorstandes wie des geschäftsführenden Vorstandes. Er plant die Sitzungen und ist für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig. Der

Vorstandsvorsitzende ist außerdem Ansprechpartner der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r:

Die/Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind sie gleichberechtigt tätig.

c) Schatzmeister:

Der Schatzmeister wird aus den Reihen des erweiterten Vorstandes bestimmt. Dem Schatzmeister obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die laufende Kontrolle der Buch- und Kontenführung sowie die Begleitung der jährlichen Rechnungsprüfung.

d) Schriftführer / Protokollant:

Der Schriftführer wird individuell nach Notwendigkeit aus den Reihen des erweiterten Vorstandes festgelegt. Ihm obliegt die Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

- (6) Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes werden fortlaufend im vereinsinternen Bereich für alle Vorstandsmitglieder einsehbar und nachvollziehbar dokumentiert.

D. Vorstandssitzungen

§ 5 Sitzungsorganisation

- (1) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf als Präsenzsitzung oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation statt.
- (2) In dringenden Fällen kann auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes stattfinden.
- (3) Die Organisation der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Er beruft schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Sitzungen ein.
- (4) Unabhängig der Absätze 1 bis 3 führt der geschäftsführende Vorstand zusätzliche Sitzungen nach Bedarf und eigenem Ermessen durch. Über die Ergebnisse und gefassten Beschlüsse ist der Gesamtvorstand jeweils zeitnah per formloser Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

§ 7 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält elektronischen Zugriff auf alle Sitzungsprotokolle. Diese sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Im Falle eines Einspruchs wird das Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung beraten und verabschiedet.

E. Beteiligung Dritter

§ 8 Öffentlichkeit

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Alle Beteiligten verpflichten sich insoweit, hinsichtlich der Unterlagen und des Sitzungsverlaufes Vertraulichkeit zu wahren.

§ 9 Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern an den Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung themenbezogene Fachexperten zu einzelnen Vorstandssitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

F. Geltung

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung auf der Vereinshomepage hinterlegt.
- (2) Diese Geschäftsordnung des Vorstandes tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand – bis zu ihrer Änderung durch den Vorstand. Allen Vorständen ist bei Amtsübernahme diese Geschäftsordnung zur Kenntnis zu geben.